

*908*

*Ki a per ist  
re mis*

## A u f z e i c h n u n g

Zur Zeit werden die Flusspfeiler der alten Holzbrücke über den Rhein zwischen Stein und Säckingen verstärkt. Die betreffenden Betonierungsarbeiten werden im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Rheinkraftwerkes Säckingen durch ein deutsches Bauunternehmen durchgeführt. Die zuständigen schweizerischen Militärbehörden haben vorgesehen, bei dieser Gelegenheit gemäss allgemeiner Praxis in die auf schweizerischer Rheinhälfte aber auf deutscher Seite des Talweges stehenden Brückenpfeiler durch eine schweizerische Firma geeignete Einbauten vornehmen zu lassen, durch die ein späteres Anbringen von Sprengladungen ermöglicht werden soll.

Der noch heute gültige "Staatsvertrag zwischen dem Grossherzogtum Baden und dem Kanton Aargau über verschiedene, vorzüglich die Verhältnisse des Breisgau's gegen das Fricktal betreffende Gegenstände", vom 17. September 1808, bestimmt in Artikel 1, Absatz 1 und 2:

"Zwischen dem Grossherzogtum Baden und dem Kanton Aargau sollte der Talweg des Rheins die Landesgrenze ausmachen. Unter der Benennung des Talwegs wird in so lange die grösste Tiefe des fließenden Stromes verstanden, als man sich nicht über eine andere Bestimmung vereinigt."

Wo beide Länder durch Brücken über diesen Fluss zusammenhängen, steht einem jeden Landesherrn die Landeshoheit auf diejenige Hälfte derselben zu, welche sich mit seinem Gebiete auf der nämlichen Rheinseite befindet. ..."

Gemäss der vorstehend angeführten Bestimmung des Absatzes 2 unterstehen die auf der schweizerischen Rheinhälfte befindlichen Brückenpfeiler als Bestandteile der schweizerischen Brückenhälfte eindeutig der schweizerischen Staatshoheit. Diese eindeutige Rechtslage wird durch den nachfolgenden Ar-

-/-

- 2 -

tikel 2 des genannten Staatsvertrages nicht berührt, der bestimmt, dass das Eigentum an der Brücke der Stadt Säckingen verbleibt.

Die örtlich zuständigen deutschen Behörden (Strassenbauamt und Regierungspräsidium Südbaden) wollten zunächst unter Anrufung des deutschen Eigentums an der Brücke und des Grenzverlaufs längs des Talweges die Sprengvorbereitungen nicht gestatten.

Angesichts der klaren Rechtslage und in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit - der Beginn der Brückenverstärkungsarbeiten war auf Mitte Januar 1965 angesetzt - legen die schweizerischen Behörden grossen Wert darauf, dass die Einwilligung zu den erforderlichen Sprengvorbereitungen unverzüglich erteilt wird oder die Bauarbeiten bis zur Erteilung dieser Einwilligung vorläufig zurückgestellt werden, um die betreffenden Vorkehren nicht zu verunmöglichen.

Am 15. Januar 1965 hat die Schweizerische Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland beim Auswärtigen Amt durch Ueberreichung einer Note an den stellvertretenden Leiter der Rechtsabteilung einen entsprechenden Schritt unternommen.

Inzwischen haben die örtlich zuständigen Stellen, anscheinend noch bevor sie von Bonn unterrichtet wurden, eine vorläufige Einwilligung in Aussicht gestellt unter der Bedingung, dass der frühere Zustand auf Kosten der Schweiz wiederhergestellt würde, falls die von schweizerischer Seite vertretene Rechtsauffassung sich nachträglich als unzutreffend erweisen sollte.